

Mitteilung des Sachwalters der Swissair-Gruppe an die Gläubiger und die Medien

Beschluss der Gläubigerversammlung der SAirGroup angefochten – Abstimmungen über die Nachlassverträge im Gang

Küsnacht-Zürich, 5. Juli 2002. Im Nachgang zur Gläubigerversammlung der SAirGroup vom 26. Juni 2002 haben drei Gläubiger die Wahl des Gläubigerausschusses beim Bezirksgericht Zürich angefochten. Sie vertreten die Meinung, dass die ausländischen Banken und Leasinggesellschaften im Gläubigerausschuss nicht angemessen vertreten sind und ersuchen den Richter, Anordnungen zu treffen, um diesen Zustand zu bereinigen. In seiner Präsidialverfügung vom 3. Juli 2002 hält der Richter fest, aufgrund der Beschwerden bestehe kein Grund, in das laufende Abstimmungsverfahren über den Nachlassvertrag einzugreifen. Das Begehren der Beschwerdeführer um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wurde demgemäss vom Richter abgewiesen. Aufgrund der Präsidialverfügung vom 3. Juli 2002 hat Sachwalter Karl Wüthrich, Wenger Plattner, entschieden, die Abstimmung über den Nachlassvertrag der SAirGroup nicht zu unterbrechen, sondern planmässig weiterzuführen.

Abstimmung über die Nachlassverträge im Gang

Anlässlich der Gläubigerversammlung der SAirGroup vom 26. Juni 2002 und der Gläubigerversammlungen der SAirLines und der Flightlease AG vom 27. Juni 2002 wurde den anwesenden Gläubigern die Gelegenheit geboten, über die bereinigten Nachlassverträge abzustimmen. In den kommenden Tagen werden sämtliche Gläubiger der drei Gesellschaften, die noch nicht abgestimmt haben, vom Sachwalter angeschrieben werden. Sie werden das Abstimmungsmaterial erhalten, verbunden mit der Bitte, die ausgefüllten Abstimmungsformulare innert Frist an den Sachwalter zurückzusenden.

Nach Ansicht des Sachwalters sind bei der SAirGroup, der SAirLines und der Flightlease AG die Voraussetzungen für den Abschluss von Nachlassverträgen mit Vermögensabtretung gegeben. Einerseits können bei allen drei Gesellschaften die Kosten der jeweiligen Verfahren und die angemeldeten privilegierten Forderungen durch die vorhandenen liquiden Mittel gedeckt werden. Andererseits ist nach Ansicht des Sachwalters bei den drei Gesellschaften eine Nachlassliquidation aus den folgenden Gründen für die Gläubiger vorteilhafter als ein Konkurs:

- Es entsteht kein Zeitverlust, da nach Annahme des Nachlassvertrages das Liquidationsverfahren nahtlos an das Stundungsverfahren anschliessen kann.
- Es ist mit einem besseren Verwertungsergebnis zu rechnen, da die Verwertung der Aktiven im Rahmen einer Nachlassliquidation in zeitlicher wie auch in formeller Hinsicht an weniger enge Vorschriften gebunden ist als im Konkurs.
- Das Verfahren ist transparenter, da die Liquidationsorgane im Gegensatz zu den Konkursorganen verpflichtet sind, jährlich einen Bericht über den Verlauf der Nachlassliquidation zu verfassen und beim Nachlassrichter einzureichen.

Schliesslich ist präzisierend darauf hinzuweisen, dass Gläubiger, die dem Nachlassvertrag zustimmen, in keiner Weise darauf verzichten, dass allfällige Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den Organen der Gesellschaft geltend gemacht und durchgesetzt werden. Vielmehr ist genau dies eine der Aufgaben der Liquidationsorgane.

Die Nachlassverträge werden von den Gläubigern angenommen, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Gläubiger mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Forderungen oder ein Viertel der Gläubiger mit mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Forderungen zustimmen. Der Sachwalter wird über die Abstimmungsergebnisse zu gegebenem Zeitpunkt informieren.

Für weitere Informationen

- Website des Sachwalters: www.sachwalter-swissair.ch
- Filippo Th. Beck, Wenger Plattner, Telefon 01 914 27 70, Fax 01 914 27 88